Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/4189

2.8.2024

P9_TA(2023)0444

Einrichtung der Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU, der Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, der Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und der Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU und Festlegung ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 zur Bildung der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU, der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und bei der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU und Festlegung ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung (2023/3028(RSO))

(C/2024/4189)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,

— unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) andererseits (Samoa-Abkommen) und insbesondere Artikel 86 Absatz 1, Artikel 90 und Artikel 94,

— unter Hinweis auf die vorläufige Anwendung des Samoa-Abkommens ab dem 1. Januar 2024,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 17. April 2019 über die über die Zahl der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und der Delegationen in Ausschüssen für parlamentarische Kooperation und in multilateralen parlamentarischen Versammlungen ([1]),

— unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Koordinierung der Arbeit mit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU in Bezug auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), die in Ziffer 2 des Beschlusses vom 17. April 2019 über die Zahl der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und der Delegationen in Ausschüssen für parlamentarische Kooperation und in multilateralen parlamentarischen Versammlungen verankert ist,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 15. Februar 2022 über die zahlenmäßige Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen ([2]),

— gestützt auf Artikel 223 seiner Geschäftsordnung,

1. stellt fest, dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 86 Absatz 1, Artikel 90 und Artikel 94 des Samoa-Abkommens in dem durch Teil V des Samoa-Abkommens geschaffenen institutionellen Rahmen die Paritätische Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU auf der Ebene der OAKPS und der EU sowie eine regionale parlamentarische Versammlung für jedes der drei regionalen Protokolle eingerichtet haben;

2. stellt fest, dass in Artikel 90 Absatz 2 und 3 sowie in Artikel 94 Absatz 2 und 3 des Samoa-Abkommens die Zuständigkeiten der vier Versammlungen festgelegt sind;

3. stellt fest, dass gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Samoa-Abkommens jedes Mitglied der drei regionalen parlamentarischen Versammlungen Mitglied der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU sein muss;

4. stellt fest, dass in Artikel 94 Absatz 1 des Samoa-Abkommens Folgendes festgelegt ist:

a) die Parlamentarische Versammlung Afrika-EU setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente jedes afrikanischen Vertragsstaats andererseits zusammen;

([1]) ABl. C 158 vom 30.4.2021, S. 536.
([2]) ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 316.

b) die Parlamentarische Versammlung Karibik-EU setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente jedes karibischen Vertragsstaats andererseits zusammen;

c) die Parlamentarische Versammlung Pazifik-EU setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente jedes pazifischen Vertragsstaats andererseits zusammen;

5. stellt fest, dass, solange das Samoa-Abkommen nicht für alle OAKPS-Staaten gilt – sei es vorläufig oder nach seinem Inkrafttreten – die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den Versammlungen an die Zahl der Mitglieder der Parlamente der OAKPS-Vertragsstaaten angepasst werden muss, für die das Abkommen gilt, da das Abkommen künftig für weitere OAKPS-Staaten gelten wird;

6. beschließt,

a) eine 78 Mitglieder umfassende Delegation bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU einzurichten,

b) eine 48 Mitglieder umfassende Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU einzurichten,

c) eine 15 Mitglieder umfassende Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU einzurichten,

d) eine 15 Mitglieder umfassende Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU einzurichten;

7. beschließt, dass die Mitglieder der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU die Mitglieder der Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU sind;

8. beschließt, dass zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Vertretung der EU und der OAKPS-Vertragsstaaten in jeder der vier parlamentarischen Versammlungen die Zahl der Mitglieder, die das Europäische Parlament in den jeweiligen Versammlungen vertreten, der Zahl der Mitglieder entspricht, die die OAKPS-Staaten vertreten, die das Samoa-Abkommen vorläufig oder nach seinem Inkrafttreten anwenden;

9. beschließt, dass nur die Mitglieder, die das Europäische Parlament bei der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, bei der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und bei der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU vertreten, das Europäische Parlament bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU vertreten dürfen;

10. beschließt, dass die Mitglieder der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU ihre Arbeit aktiv mit den Mitgliedern der Delegation bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU abstimmen sollten, um für Kohärenz zu sorgen;

11. beschließt, dass

a) der Vorstand der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU sich aus dem Vorsitzenden der Delegation und vier stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt,

b) der Vorstand der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU sich aus dem Vorsitzenden der Delegation und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt,

c) der Vorstand der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU sich aus dem Vorsitzenden der Delegation und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt,

d) der Vorstand der Delegation bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU sich aus dem Vorsitzenden der Delegation und den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Delegationen bei der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU zusammensetzt;

12. beschließt, die Delegation bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU aufzulösen;

13. beschließt, dass dieser Beschluss am 1. Januar 2024 in Kraft tritt;

14. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.